

Disziplinarrecht

■ Disziplinarrecht, Steuerobersekretär (BesGr. A 7), Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises mit mehrfachem Beziehen auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz »Stand: 1913« und Bezugnahme auf das »Königreich, Bayern«, Freiheitliche demokratische Grundordnung, Verfassungstreue, Entfernung

BayDG Art. 11, 14; BeamtStG § 33 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 1 Satz 3

Leitsatz:

Die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises unter fortgesetzter Verwendung der Angaben eines Bundestaates des Deutschen Kaiserreichs (»Königreich Bayern«) und dem Hinweis auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz mit dem Stand von 1913 stellt eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht dar. (Leitsatz der Redaktion)

VGH München, Urt. v. 26.10.2022 – 16a D 20.2695

Zum Sachverhalt:

[1] Auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen, weil sich der Senat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfang zu eigen macht (§ 130b S. 1 VwGO).

[2] Auf die am 03.06.2016 erhobene, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichtete Disziplinaranzeige des Bayerischen Landesamts für Steuern hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28.07.2020 gegen den Beklagten auf die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge auf die Dauer von 12 Monaten um 1/20 erkannt. Der Beklagte habe sich durch den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit reichsbürgertypisch verhalten. In dem Antrag habe sich der Beklagte sowohl hinsichtlich seiner Person als auch der seines 1948 geborenen Vaters jeweils auf das »Königreich Bayern« bezogen und mehrmals die Gesetzesangabe »§ 4 (1) RuStAG Stand 1913« verwendet. Nach Erhalt des Staatsangehörigkeitsausweises habe er einen Antrag auf Selbstauskunft aus dem Register »Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA)« gestellt, dem mit Schreiben des Bundesverwaltungsamts vom 11.08.2015 stattgegeben worden sei. Der Beklagte sei weder im behördlichen noch im gerichtlichen Disziplinarverfahren in der Lage gewesen, einen tragfähigen Ansatz für sein Ver-

halten darzulegen. Allerdings dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass keine weiteren Anzeichen für eine Zugehörigkeit des Beklagten zur Reichsbürgerszene vorhanden seien. So habe er sich nicht in rechtsbürgertypischer Diktion auf das Disziplinarverfahren eingelassen. Er bezahle nach seinem unbestrittenen Vortrag regelmäßig Steuern und besitze mittlerweile wieder einen Personalausweis. Auch lägen keine Erkenntnisse vor, dass die Beklagte gegenüber staatlichen Stellen unberechtigte Forderungen geltend gemacht hätte. Auch sei das Zentralfinanzamt Nürnberg in seinem Bericht vom 24.07.2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der in Bezug auf den Arbeitsbereich des Beklagten durchgeführten Anlassprüfung kein einziger Hinweis oder Vermerk erkannt worden sei, der einen Zweifel an der Loyalität des Beklagten gegenüber dem Kläger in dienstlichen Angelegenheiten rechtfertigen würde. Auch lägen ausweislich des Schreibens des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 11.07.2017 keine Erkenntnisse mit Extremismusbezug, insbesondere zur Reichsbürgerszene, in Bezug auf den Beklagten vor. In den Blick zu nehmen sei schließlich, dass das Ordnungsamt der Stadt N. das Verfahren wegen waffenrechtlicher Zuverlässigkeit des Beklagten eingestellt habe. Der Beklagte habe möglicherweise in der Vergangenheit Sympathien für die Reichsbürgerszene gehabt, die sich durch die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises und reichsbürgertypische Angaben auch nach außen manifestiert hätten. In der Gesamtschau könne jedoch ein fehlendes Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht nicht festgestellt werden. Der Beklagte habe jedoch durch sein Verhalten gegen seine beamtenrechtliche Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes verstoßen. Ein Beamter sei im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine dem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat verpflichtete Beamtenschaft gehalten zu vermeiden, dass er durch sein öffentliches außerdienstliches Verhalten in vorhersehbarer und ihm daher zurechenbarer Weise den Anschein setze, sich mit der Reichsbürgerszene zu identifizieren. Der Beklagte habe pflichtwidrig gehandelt, da er, obwohl kein Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, durch sein konkretes Verhalten aber diesen Rechtsschein hervorgerufen habe. Er habe ein mittelschweres Dienstvergehen begangen. Zur rechtlich gebotenen Pflichtenmahnung des Beklagten sei die Kürzung der Dienstbezüge in der Höhe von einem Zwanzigstel auf die Dauer von zwölf Monaten angemessen und ausreichend.

[3] Mit seiner Berufung erstrebt der Kläger die mit der Disziplinaranzeige beantragte Disziplinarmaßnahme. Er beantragt,

[4] den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 28.07.2020 aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

[5] Der Beklagte beantragt,